

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 75 (1983)

Artikel: Neues über Jakob Kaiser, den Reformator von Kaltbrunn und Tuggen

Autor: Rey, Alois

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-165260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NEUES ÜBER JAKOB KAISER,
DEN REFORMATOR
VON KALTBRUNN UND TUGGEN

Von Alois Rey

Inhaltsverzeichnis

1. Das Gaster, Kaltbrunn, Jakob Kaiser und die Reformation	135
2. Die March, Tuggen, Kaiser und die Reformation. Die «nüwe Mess» in Tuggen. Die geheimgehaltene Nikodemiten-Gemeinde. Kein Ausbruch der Tuggener Reformation in die übrige March.	137
3. Die Politik der fünf Orte als Weisheit der Väter. Der bündische Grundgedanke. Das Pensionenwesen.	139
4. Tuggen als Ort der Verhaftung Jakob Kaisers. Die Sicher-Chronik, Beweismittel der Schwyzer These	142
5. Kaisers vermutliches Ende. Der katholische «Nachruf» auf Kaiser: «Dem gnade Gott dennoch!	145

Neues über Jakob Kaiser, den Reformator von Kaltbrunn und Tuggen

Von Alois Rey

1. Das Gaster, Kaltbrunn, Jakob Kaiser und die Reformation

Zur Erschließung der Reformationsgeschichte des Gasterlandes oder der Herrschaft Windegg stehen uns verschiedene Quellen zur Verfügung. Nehmen wir zuerst die zeitgenössische Chronik der Reformationsjahre 1521–1533 von Valentin Tschudi, dem Pfarrer von Glarus, von dem das allgemeine Sagen geht, er habe den Katholiken die Messe gelesen und den Reformierten «gepredigt». Insofern wird ihm auch nachgesagt, er habe auch als Historiker einigermassen «neutral» berichtet. Daran ist soviel wahr, daß er an der Reformation, der er selber anhing, nicht bloss das Positive sah, sondern auch das Negative; von einer gewissen Unparteilichkeit kann man daher schon sprechen. Immerhin wird man beachten müssen, daß Valentin Tschudi in nächster Nähe der Regierungskanzlei schrieb und dorther weitgehend informiert wurde. Trotzdem wagt er den Hinweis, daß das reichliche Sprudeln des «Gottsworts», also des neuen Evangeliums, nicht darüber hinwegtäuschen dürfe, daß die Liebe zwischen den beiden Bekenntnissen nahezu erkaltet sei.

Walter Ammanns moderne Reformationsgeschichte des Gasters ist die Arbeit eines Reformierten, der sich mit der Sache der Reformation identifiziert. Er distanziert sich allzuwenig von Erscheinungen wie Bilderstürmen usw. Ihm haben wir etliche Einzelheiten entnommen, ohne deswegen auch schon mit dem Grundsätzlichen einverstanden zu sein.

Was den allgemeinen Werdegang der Glaubensbewegung in der Gesamteidgenossenschaft betrifft, so verdanke ich manchen Kerngedanken der geistig durchgearbeiteten Darstellung von O. Vasella.¹⁾

Jakob Kaiser, einst Pfarrer von Ufenau (SZ) sowie der zürcherischen Pfarrei Schwerzenbach (1522), dann der einsiedlischen Kollatur-Pfarrei Kaltbrunn/Oberkirch (SG), zuletzt Prädikant in Tuggen, war schon auf der Ufenau im glaubensmäßigen Zwielicht, als er den Palmesel den Bauern von Feusisberg verkaufte, zugleich aber auch Anzeichen von Bilderfeindlichkeit verriet. Umstritten war er als Pfarrer von Kaltbrunn, wo er den bisherigen Dekan und Pfarrer, Adam Probst, aus dem Amt verdrängte und sich an dessen Stelle zum Pfarrer ernennen liess, und auch die Gemeinde zum «neuen Glauben» überredete. Viele Tagsatzungen haben sich mit Kaiser befaßt, so findet er sich in vielen Protokollen der eidgenössischen Abschiede, woraus man dann erfährt, daß Kaiser Vater von 3 Kindern war.

Am meisten zu reden gab weniger seine Verbrennung, als vielmehr der Ort seiner Gefangennahme. O. Frei nannte Kaiser den ersten evangelischen Martyrer der Schweiz. Der erste katholische Martyrer starb ein Jahr vor ihm 1520. Es war der Weibel des Thurgauischen Landvogts, Max Wehrli, der auf der Durchreise in Zürich ergriffen und hingerichtet wurde.

Die ganze Zeit war voll Haß und Abneigung. Man muß sich fragen, ob sie nicht trotz großem theologischem Lärm, als eine Zeit mangelnder Christlichkeit eingeschätzt werden muß. Was die Eidgenossenschaft zumal betrifft, so ist man froh, bei der Geschichtslektüre Männern wie Niklaus Wengi (SO), Hans Aebli (GL) und den unbekannten Männern der Kappeler Milchsuppe zu begegnen, deren Gehaben erstmals wieder in die Richtung auf Frieden, Toleranz und gegenseitige Verträglichkeit hinzuweisen scheint.

Die Herrschaft Windegg (Gaster) zerfiel kirchlich in einen oberen Teil, der zum Bistum Chur gehörte und in einen unteren Teil, in dem Konstanz zuständig war. Vom oberen Teil war bekannt, daß er eine eher weniger straffe Führung besaß. Es ist deswegen nicht überraschend, daß dort zu Lande, d.h. im Gebiet von Weesen, Schänis, Rüti und Mäseltrangen, einstige Kaplaneien von Kaltbrunn, das zu Konstanz gehörte, von der Neuerung besonders angefochten waren. Später kamen auch noch Benken und Amden in die Krise. Daß die Bevölkerungsdichte im Gaster mehr im Süden lag, in der March jedoch im unteren Teil, mag von einem Einfluß in Sachen Ansteckung gewesen sein.

In der Geschichte der Reformation des Gasters spielen die beiden Pfarrer Jakob Kaiser und Balthasar Trachsel auf der zwinglischen Seite in Agitation und Propaganda weitaus die Hauptrolle.

Valentin Tschudi macht vor allem auf Trachsel aufmerksam, den er, als einen «unrüewigen pfaffen» bezeichnet. In der Nähe dieses kritischen Gebietes im obern Gaster trat auf schwyzer Gebiet der Reichenburger Pfarrer Ulrich Bolt, persönlich zur Reformation über, ohne jedoch auch seine Gemeinde zu bekehren. Er trat 1524 allein nach Zürich aus.

Auch dieses Ereignis bezeugt den Einfluß, den das niedere Amt Glarus und das obere Gaster auf die obere March auszuüben vermochte. Auf Pfarrer Trachsel, in Rüti, Mäseltrangen und seine agitatorische Missionsmethode, die ihn schon aus Arth vertrieben hat, haben wir in dieser Zeitschrift, Heft 44 und neuerdings in Heft 71 eingehender hingewiesen²⁾.

Um diese Zeit, vor 1529, war Balz Trachsel, der vertriebene Pfarrer von Arth, ohne feste Stelle. Als er von Zürich an die Pfarrei Kloten verwiesen wurde, betreute er zwar den reformiertgewordenen Teil der Pfarrei, die Pfarrei selbst feierte mit Pfarrer Kern noch die Messe. Diese Tatsache hatte ihre Rückendeckung an der Abtei Wettingen, die bis 1529 noch katholisch war und Kern in seinem Amt festhielt. Als die Abtei aber 1529 zu Zwingli überging, war sie damit einverstanden, daß Trachsel das Pfarramt im evangelischen Sinn übernahm. Das Gaster war für ihn somit eine Ausweichstelle gewesen, die nun verlassen wurde, sobald er im Klotener Pfarramt saß. Trachsel und Kaiser waren somit in Kaltbrunn und Rüti Nachbarpfarrer. Es wäre gut möglich, daß sie sich schon im Zürichbiet kannten. Der stellenlose Trachsel, ohne festes Einkommen, könnte dem Schwerzenbacher Pfarrer Kaiser Aushilfe geleistet haben, besonders seit Kaiser Kaltbrunn missionierte und daher öfters von seiner Pfarrei abwesend war. Möglicherweise hat einer von beiden den andern ins Gaster nachgezogen. Jedenfalls gehörten diese beiden zum Kern der evangelischen Mission im Gaster. Kaiser brachte es jedenfalls fertig, in Kaltbrunn die reformierte Kirchenordnung einzuführen.

Mit dem Verschwinden des früheren Pfarrers und Dekans Adam Probst, war auch die katholische Kirchenordnung weggefallen. Ob Kaiser das Volk von Kaltbrunn zur Verjagung des Pfarrers agitatorisch aufgestachelt hat, da eine Quelle besagt, Dekan Probst habe sich der Neuerung widersetzt, so muß eine gewisse Gewaltanwendung Kaisers vermutet werden. Auffällig ist, daß Einsiedeln die vermutlich unrechtmäßige Installation Kaisers ins kanonische Pfarramt bestätigte.

Damit war eine der Landschaften die im Alten Zürichkrieg in die Hände von Schwyz und Glarus übergegangen waren, stark von der Neuerung durchsetzt. Damals bestand die Möglichkeit eines Übergangs des Linthgebietes an die Stadt Zürich. Die Bauern hatten die Wahl zwischen der Zugehörigkeit, entweder zu einer

Stadt, oder zu Bauerndemokratien. Da zeigte es sich, daß Bauer zu Bauer wollte und sie deswegen Schwyz und Glarus den Vorzug gaben. Zürich war über die Schachzüge Ital Redings von Schwyz sehr aufgebracht. Die Straße über die Linthebene, der sogenannte Seidenweg Zürichs nach Italien, war durch diese neue Lage strategisch in Gefahr. Schwyz, mehr als Glarus konnte Zürich in diesem Gebiet einen Riegel schieben und den Handel und Verkehr Zürichs, zu Lande und auf der Linth der schwyzerischen Kontrolle unterstellen.

Als deswegen Zwingli mit seiner neuen Lehre auftrat, ergaben sich für Zürich neue Chancen, den schwyzerischen Riegel mit Hilfe des neuen Evangeliums aufzubrechen. Die neuen Ideen entwischten der schwyzerischen Polizei, wie der Geist der Materie.

In Glarus, im Gegensatz zu Schwyz, traten die wichtigsten Gemeinden bald zur neuen Lehre über und ein gemeinsames Interesse in Glaubensfragen verband Glarus mit Zürich. Glarus hat den auch unter dem Einfluß Zwinglis, der einst Glarner Pfarrer war, die Neuerung und deren Propaganda im Gaster gefördert, je nach dem die innere Lage der Konfessionen dies gestattete. Das Anlegen von neu-gläubigen Stützpunkten an der Seidenstraße, wie Kaltbrunn, Schänis, Weesen und Quarten am Walensee, war wie ein politischer Vorstoß und eine Einflußzone Zürichs. Zwingli verdankte dem Zürcher Rat die politische Rückendeckung zur Schaffung der neuen Kirche, aber die Führung Zürichs verdankte Zwingli den Durchbruch in Gebiete, wo Zürich vorher nichts zu suchen hatte.

Auch hier standen Politik und Evangelium in engster Verflechtung.

2. *Die March, Tuggen, Kaiser und die Reformation. Die «nüwe Mess» in Tuggen. Die geheimgehaltene Nikodemiten-Gemeinde. Kein Ausbruch der Tuggener Reformation in die übrige March.*

So lagen sich nun die beiden ehemaligen toggenburgischen Erblandschaften Gaster und March gegenüber. Gaster war stark evangelisch geworden, während sich in der March keine Glaubensbewegung zeigte, die über einzelne Bekehrte hinausging. Es mußte sich nun zeigen, ob am Ende unter dem Patronat Zürichs und des Toggenburgers Zwingli die beiden Landschaften nochmals vereinigt würden. Es mußte fast erwartet werden, daß einer der im Gaster bestellten Missionare über die Linth hinübergriff, um das neue evangelium in die March zu tragen. Der Mann der dies unternahm war Kaiser. Ob dieser ganz im eigenen Antrieb handelte, oder in fremdem Auftrag vorstieß, wissen wir nicht. Aber wann Kaiser den entscheidenden Schritt über die Brücke von Tuggen, in missionarischer Absicht tat, ist unbekannt. Vielleicht erst im Frühjahr 1529, weil damals seine Position in Kaltbrunn gut gesichert war. Man darf Tuggen als einen bescheidenen strategischen Punkt bezeichnen. Nicht nur führt dort eine wichtige Brücke über die Linth, sondern wenn zwischen einer reformierten Dorfschaft Tuggen und einem reformierten glarnerischen Vogt in der Herrschaft Uznach ein konspiratives Einverständnis bestand, so war die Linth dort zwischen Tuggen und Uznach leicht zu sperren. Uznach war die Heimatgemeinde Kaisers, aber noch katholisch. Da sie abwechselnd je zwei Jahre von einem schwyzerischen oder glarnerischen Vogt verwaltet wurde, war ihre Freiheit beschränkt.

Die Truppenverschiebungen der reformierten Orte anlässlich des 2. Kappelerkrieges belegen eine bescheidene militärische Bedeutung von Tuggen. Daß auch Schwyz sich ihrer bewußt war, beweist die Anlage des Schlosses Grynau. Doch läßt

sich daraus nicht ableiten, daß Kaiser von auswärts dorthin dirigiert wurde. Kaiser tat einen gewagten Schritt, als er die Linthbrücke traversierte, denn in Glaubenssachen war Schwyz unerbittlich. Schon um 1523 hatte Schwyz Zürich gewarnt, Sendlinge der neuen Lehre in sein Land und dessen abhängige Landschaften zu schicken.

Tatsache ist, daß Kaiser Tuggen zum Protestantismus überführte. Dieses Faktum war bisher total unbekannt. In keiner Reformationsgeschichte steht ein Wort davon. Im Jahre 1979 veröffentlichte Josef Mächler³⁾ seine Geschichte der Gemeinde Schübelbach, March. Darin wartete er mit der wahrhaft überraschenden Tatsache auf, daß die drei Gemeinden Schübelbach, Siebnen und Buttikon sich als Pfarreien deswegen von der Mutter-Pfarrei Tuggen abtrennen wollten, weil in Tuggen die Messe abgeschaßt war. Sie wollten sich eine eigene Gottesdienstgelegenheit schaffen. Der Volksmund nannte die neue reformierte Liturgie und Kirchenordnung Tuggens die «neue Messe». Kaiser kam eigentlich weniger als Fremder in die Nachbargemeinde Uznachs, sondern eher als Einheimischer, der vielleicht Freunde und Verwandte in Tuggen besaß. Jedenfalls darf eine gewisse Bekanntheit mit Tuggen vorausgesetzt werden, was ihm als Missionar etwelche Vorteile und Chancen vorschloß. Er hielt es taktisch für absolut notwendig Gründung und Entwicklung seiner Tuggenergemeinde geheim zu halten. Kaiser wird auch seine Gemeindeglieder aus Furcht vor den Behörden zu einer Arkandisziplin verpflichtet haben. Diese Arkandisziplin war der Hauptgrund, warum wir bisher von der Protestantisierung Tuggens so wenig wußten und wissen.

Ähnliche Verhältnisse kennen wir aus Frankreich und zwar aus der Zeit, wo die frühen Neugläubigen unter den katholischen Königen in einer Verfolgungssituation sich verbergen mußten. Man nannte diese Krypto-Protestanten Nikodemiten⁴⁾, weil Nikodemus nachts einst zu Christus kam. Diese Gemeinden taten sich als Geheimgemeinden zur Bibellektüre zusammen. Die Geheimhaltung vor den Behörden war die absolute Bedingung ihrer Fortexistenz. Bekannt aber ist, daß diese Gemeinden soweit gingen, daß sie zur Mehrheit gelangt, die alte Kirchenordnung gänzlich abschafften und die Messe verboten. Gelegentlich nahmen diese Protestanten an Katholischen Bräuchen und Zeremonien teil, um katholische Anhängerschaft vorzutäuschen. Dies jedoch dürfen wir für Tuggen kaum annehmen.

Das Kultgebäude, d.h. die Tuggener Dorfkirche wurde von Kaiser jedenfalls übernommen. Weil die Messe wegfiel, wurde der Altar wahrscheinlich entfernt. Da das reformierte Zwischenspiel in Tuggen nur sehr kurz vorhielt, würden Veränderungen an Architektur und Kirchenzirziden nicht leicht festzustellen sein. Nach der Rekatholisierung von Gaster und March 1531 werden allfällige Schäden sofort behoben worden sein. Immerhin könnte es auffallen, daß im alten gotischen Chor das Sakramentshäuschen fehlt. Trotz aller Geheimhalterei gab es dennoch ein sicheres und untrügliches Verratsmoment: die Abschaffung der Messe. Diese wirkte sich auf die Gottesdienstgelegenheit der drei Filialgemeinden aus: Schübelbach, Siebnen und Buttikon.

Die Schaffung von neuen Gottesdienstgelegenheiten in der Umgebung Tuggens, muß dem Ruf der Gemeinde Tuggen ernstlich geschadet und die Behörden entsprechend alarmiert haben. Daß eine Meldung über dieses Ereignis auch bis Schwyz gelangte ist wahrscheinlich. Möglicherweise viel der Entscheid der Obrigkeit für die Gefangennahme Kaisers auf Grund dieser Tatsachen.

An sich wäre es nicht ausgeschlossen gewesen, daß die Reformation aus dem Brückenkopf Tuggen in die übrige March ausgebrochen wäre. Diese Chance wurde vereitelt, einerseits durch die feste Glaubenshaltung der Marchbewohner, anderseits durch den beherzten Zugriff der schwyzer Obrigkeit gegen den Reformator Kaiser. Während auf der einen Seite etliche Zürcher, die in Tuggen Grund und Boden besaßen Kaiser allenfalls Meldedienst geleistet haben, waren anderseits sicher auch die verbliebenen Krypto-Katholiken, die sich der Gemeinde Kaisers nicht hatten anschließen wollen, zu ähnlichen Meldediensten an die Behörden bereit. Dies gilt namentlich über die Ein- und Ausreise Kaisers aus Tuggen. Die mangelnde Empfänglichkeit für die neue Lehre paart sich mit der Nichtbereitschaft der selben March die Herrschaft von Schwyz abzuschütteln.

Mächler bietet in seiner Arbeit einige Mißbräuche in der Kirche, andere Arbeiten negieren, daß die Landschaft March rebellisch gegen Schwyz gestimmt war.

Revolutionsreif war die March nicht. Die Mißbräuche überstiegen das landläufige Maß nicht und in der March gab es im Unterschied zum Gaster keine Agitatoren und Propagandisten, die ein Selbstinteresse daran hatten, aus Mücken Elefanten zu machen. Die March dachte nüchtern, vor allem politisch. Wie sie einst nach dem alten Zürichkrieg für Schwyz optiert hatte, weil Bauern zu Bauern wollten und nicht zu einer Stadt, so hielten sie auch jetzt wieder zur alten Kirche und zur alten Bauerdemokratie, die Schwyz war. Es war ein eidgenössisches Phänomen, das auch Segesser einmal erwähnt, dass nähmlich das Landvolk, weder die von einer Stadt vorgetragene Religion, noch die straffe Stadtverwaltung schätzte.

3. Die Politik der fünf Orte als Weisheit der Väter. Der bündische Grundgedanke. Das Pensionenwesen.

Mit der Politik der Gesamteidgenossenschaft war es seit der Reformation kritisch geworden. Die katholischen fünf Orte waren sich im Verlaufe der politischen Ereignisse klar geworden, daß eine einzige militärische Niederlage ihr Gesamtschicksal besiegen würde. Dem Stande Schwyz hatte die eigene Erfahrung mit der Reformation in Kaltbrunn und Tuggen gezeigt, daß die katholischen Minderheiten auch im Großen gesehen das schlimmste zu gewärtigen hätten. Es hieß sich wappnen auch für einen allfälligen Waffengang.

Sie waren sich bewußt, daß ihre militärische Unterlegenheit gegenüber den reformierten Städteorten eine feste Tatsache war. Ihre, wie man heute sagen würde, «verfassungsmäßige» Überlegenheit vermöge ihrer Mehrheit auf der Tagsatzung, kam deswegen nicht zum Zug, weil im lockeren Bündnissystem der Eidgenossenschaft jedes Ort für seine eigene Innenpolitik das Vetorecht besaß. Es durfte ihm von außen her nicht drein geredet werden. So auch in der Religionspolitik. Die Folge war, daß die Mehrheit der Orte Zürich nicht zwingen konnte, von der Neuerung abzustehen. Die katholischen Orte aber respektierten die Bündnisse und die Integrität der anderen Territorien der reformierten Orte. So waren diese Orte salviert, nicht aber sie selbst. Das überlegene Kräftepotsial Zürichs und Berns bedeutete eine beständige Gefahr für sie. Wäre es im Kräftespiel nur um die Parität der Konfessionen gegangen, d.h. um das friedliche Nebeneinander, so stand es um sie weniger schlecht, aber es ging ja um Sein oder Nichtsein. Dies weil die Gegenseite totalitär dachte und auf das Ganze ging; die Totalprotestantisierung.

Zwingli hat es klar ausgesprochen, daß Zürich und Bern hinfot den eidgenössischen Wagen ziehen sollten und zu den fünf Orten gewandt hatte er bemerkt, daß

wer nicht Herr sein könne, eben Knecht sein müsse. Der Reformator war innerlich überzeugt, daß wenn in der Innerschweiz das «neue Gotteswort» frei gepredigt werden dürfte, sich auch diese Landschaft der Neuierung anschließen würde.

Darum mußten die fünf Orte gegen eine Überraschung militärischer Art sich vorsehen. Nach Bern und Biel traten 1529 auch Basel, Schaffhausen und St. Gallen zum Gegner über, damit war die Lage für sie noch kritischer. Es war ein gutes Omen für sie, daß Friburg, Solothurn, Wallis und Savoyen als katholische Mächte Bern vom Rücken her bedrohten und es so auch abhielten, sich in der Ostschweiz allzusehr zu engagieren. Zudem stand ihm frontal Luzern entgegen und die Reuß trennte die Verbindung mit Zürich. Schwyz, das alte Land, war von Zug gegen Zürich geschützt, aber die Höfe, Einsiedeln und die March standen Zürich offen. Im Bereich der fünf Orte waren Schwyz und Luzern die maßgebenden Mächte. Was unternehmen?, das war für die fünf Orte die Lebensfrage. Sie suchten darum nach einem brauchbaren Rezept. Man besann sich auf jene Zeit zurück, wo die fünf Orte schon einmal Notzeiten erlebten. Feind war einst das Haus Habsburg gewesen. Zu welchen Mitteln hatten die Ahnen damals gegriffen um die Gefahr abzuwenden? Die Urkunden darüber lagen in den Archiven, in Schwyz im Archiv-Turm. Konnte man dort Rat holen? Was da zum Greifen nahe an Antwort zur Verfügung stand, das waren die Bündnisse, die einen deutlichen Antworttext hergaben. Die Zusammenfassung der fünf Bescheide hieß:

Griff zum bündischen System, das ausdrückte, daß fünf schwache auch einen starken ergeben. Es war dies die Weisheit der Väter, die in diesen Urtexten zu ihnen sprach und das Geheimnis wie eine Patentlösung in sich barg. Für sie war dieses Geheimnis jetzt ein offenes. So schlossen sich denn die fünf Orte seit 1524, dem Tag von Beckenried, zusammen. So bildete sich die Einheitsfront ohne einen gesonderten Bundesbrief. Die Rückbesinnung und die weise Tradition der Väter stand diesem neuen Gebilde Pate. Die Front der fünf Orte war da und lebendig. Auch Schwyz war dabei. Dieses bedurfte nur noch eines talentvollen Führers, nach der Art des Stauffachers, Ital Redings. Auch der fand sich. In der Person von Gilg Reichmuth stand ein mannhafter Führer der schwyzerischen Politik zur Verfügung; dieser Mann war weniger ein Diplomat, als einer der in der Zeit der Wirrnis den geraden Weg wußte. Er hatte im Geroldsegger-Handel, wegen des Dekans von Einsiedeln mit Zürich die Verhandlungen geführt und in der Waldstatt mit den Vertretern Zürichs «zu Boden geredet». Er brachte eine bundesgemäße Lösung zu stande und sah sein Ansehen als Leiter der schwyzerischen Politik zusehens wachsen.

Er war im 2. Kappelerkrieg bereits Feldoberst der Schwyzer. Wenn er die schwyzerische Souveränität angefochten vermeinte, da konnte er recht heftig werden. Das war sein neuralgischer Punkt. Zürich liebte ihn nicht, doch das übersah er und dies vielleicht doch etwas allzusehr. Er war eine Autorität im Staate wie sie in Bauerndemokratien oft recht beliebt waren, trotz seiner Zorn- und Kraftworte.

Wie Schwyz die Pensionsfrage erledigte, zeugt von geradezu genialem, politischem Instinkt. Es wußte in Kenntnis der rauen politischen Wirklichkeit um die leider gültige Tatsache, daß auch der Beste nicht in Frieden leben kann, wenn's dem bösen Nachbarn nicht gefällt. Mit diesem Wissen entschieden sie die Pensionsfrage, die für sie zur eigentlichen Staatsfrage wurde. Das Pensionenwesen löste für den Staat das Problem der arbeitslosen Jungmannschaft. Schwyz wollte einerseits die Bünde achten, aber anderseits sich auch gegen fremde Friedensbrüche vorsehen.

Im Herzen der Innerschweiz hatte man wenig Verständnis für den Pazifismus der Erasmianer, darunter Zwingli, sondern blieb realistisch. Einen Moment lang schien es, daß sie auf pazifistische Gedanken ansprachen, aber schon nach einem halben Jahr war das Umdenken perfekt. Sie hielten in der Folge den Pazifismus geradezu als Falle. Der Mann, der ihnen die pazifistische Idee suggeriert hatte, war derselbe der in seiner praktischen Politik mehr als einmal die Gewalt gebrauchte: Zwingli. In seinem Feldzugsplan sah er die Niederbrennung des Dorfes Schwyz und die Verschleppung der Angehörigen der Führungsschicht vor. Auch war es ja Zürich und Zwingli der 1529 zum Kriege drängte (Dierauer).

Leicht verwandelten sich die Federkiele der Humanisten in sehr handfeste Schlachtspieße.

Was Zwingli plante, war: Die gesamte Eidgenossenschaft zu einem völlig traditionslosen neuen Staat umzubauen und dies unter der Führung von Zürich und Bern. Mit einem Seitenblick auf die fünf Orte, sprach er das berühmte Wort: «Wer nicht Herr sein kann, muß eben Knecht sein». Es ging nicht darum, in der Eidgenossenschaft das friedliche Nebeneinander zweier gleichberechtigter Kirchen aufzurichten, sondern wir sagten es schon, es ging um die Fortexistenz der schwächeren Volksgruppe als Konfession. Eine rein reformierte Eidgenossenschaft war Zwinglis Ziel.

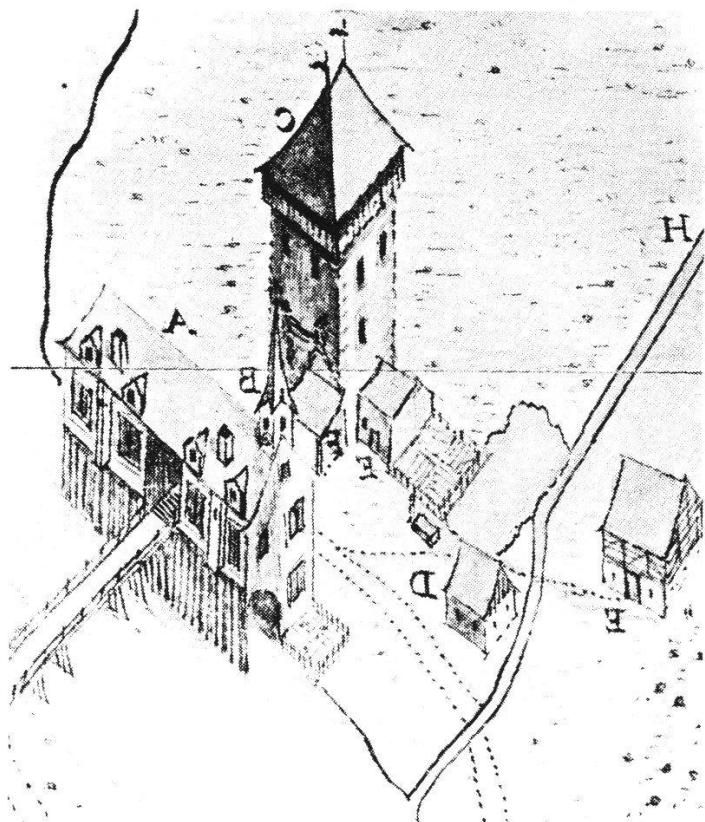
Im Falle einer militärischen Niederlage stand das Auslöschen der fünf Orte und der Alten Kirche bevor. Dieser Frage auf Leben und Tod, steht die Kappeler Milchsuppe, nur wie ein frommes Idyll gegenüber. Der Ernst der Lage wurde in Kaltbrunn und Tuggen der katholischen Minderheit deutlich vorgezeigt.

Das Pensionenwesen bedrohte in der Eidgenossenschaft niemand. Es sprach sich der Wehrwille von Realisten aus. Die fremden Dienste, auf die sie hätten verzichten sollen, wurden ein wichtiger Bestandteil ihres politischen Potentials. Daß die Solddienste auch Nachteile hatten, wie Zwingli richtig bemerkte, gehört zur allgemeinen menschlichen Ambivalenz aller Dinge. Aber auf die Gesamtbilanz kam es an. Die Jahrgelder und Ehrenketten und manche Geschenke fielen teils in die Staatskasse, teils in die private Schatulle der Führung. Sie gaben den Ländern einen bemerkenswerten Zustupf an örtischem Machtpotential. Nicht bloß der Sold an die Kämpfer, sondern auch die Gelder an die Adresse der Offiziere und Kader runden die Einkommen der Länder auf. Ihre machtmäßige Unterlegenheit unter die Städte, die meist auf der konfessionellen Gegenseite standen, glich sich langsam nicht nur aus, sondern die vom Ausland beglichene Ausbildung und Ausrüstung sicherte ihnen eine gleichwertige und oft sogar überlegene Kampftruppe, vor allem auf dem infanteristischen Sektor. Die Erhaltung einer gewissen eidgenössischen Parität bis zum 2. Villmergerkrieg ist dem Pensionenwesen zu verdanken, während eine uniforme Eidgenossenschaft das Ende des alten föderalistischen Staates, wie der alten Kirche bedeutet hätte.

Nach den Tagen von Morgarten berichtete der Chronist, wie Männer und Frauen von Schwyz in ihrer Not nach Einsiedeln wahlfahrteten, um dort Hilfe zu erfahren. Oskar Vasella bringt in seiner Schrift über die Glaubenskämpfe in der Eidgenossenschaft eine Stelle aus dem Actum eines Kundschafers an die vorderösterreichische Regierung zu Innsbruck, das beweist, daß in jener Zeit vor dem 1. Kappelerkrieg ein ähnlicher Aufbruch religiöser Art, die fünf Orte beseelte. In Obwalden errichtete die Jungmannschaft ein religiöses Feldzeichen. Schwyz forderte die übrigen vier katholischen Orte auf, es ihm gleich zu tun. Das geschah auch. Wir zitieren die Stelle bei Vasella:

«In jener Zeit lebte in der inneren Schweiz ein tiefer religiöser Geist auf. In der Woche nach Mittfasten 1529 taten die von Schwyz eine Landesprozession mit großer Andacht zu der wirdigen Mueter und rainen jungkh frawen Maria, gegen Einsiedeln und allda gepeichtet und das hochwirdige sacrament empfangen und darnach zichtigklich haimtzogen mit großer andacht, das ein edelmann ist da gewesen, der da gesagt hat: sein lebttag habe er andechtigeres wesen nie gesehen».

Soweit der Kundschafter. Vasella aber fährt fort: «In dieser tiefen, religiösen Überzeugung lebte die Kraft des Volkes. Vielleicht wäre nun ein Vergleich möglich geworden, hätte Zwingli die Autonomie der fünf Orte anerkannt. Doch der Reformator wollte alles, über die politischen Grenzen hinweg. Er wollte die unbedingte Hegemonie Zürichs in der ganzen östlichen Schweiz, er erstrebte auch die Protestantisierung der inneren Schweiz. Es war eine Naivität von Zwingli, im Lande Zürich mit der größten Schärfe keine Messen mehr zu dulden, von den fünf Orten aber in ihren eigenen Gebieten Toleranz für das «Wort Gottes» zu verlangen. Das zeigt, daß der Metaphysiker den Staatsmann mitriß, urteilt kein Geringerer als Jakob Burckhardt, einer der großen reformierten Historiker unseres Landes. – Soweit das Zitat von Vasella und Burckhardt. – Dem ist nichts mehr beizufügen.



Schloß Grinau, Plan von M. Hediger / J.R. de Nideröst, 1755 (Staatsarchiv Schwyz)

4. Tuggen als Ort der Verhaftung Jakob Kaisers. Die «Sicher-Chronik», Beweismittel der Schwyzzer These.

Mit der Verhaftung im Zusammenhang traten mehrere Streitfragen auf: Die Schwere des Feuertodes, die Alimentation der Kinder Kaisers. Am meisten wirbelte Staub die Frage auf, wo, d.h. auf welchem Hoheitsgebiet Kaiser verhaftet wurde. Sicher wollte Schwyz Kaisers für immer ledig sein und es war im Stande, diesmal

ein Exempel zu statuieren. Ebenso stand fest, daß die Gegenseite, Zürich, Glarus und Uznach Kaiser um jeden Preis retten wollten. Schwyz trat mit der These auf, Kaiser sei von den Sicherheitsorganen auf Schwyzer Boden gefaßt und verhaftet worden, während die Gegenpartei die Auffassung vertrat, Kaiser sei auf Uznacher Boden gefangen worden. Beide Parteien sprachen in ihrem Sinne vor der Tagsatzung und gaben das Gesagte so zu Protokoll (Eidg. Abschiede). Auffällig rasch hatten sich Zürichs Boten nach Uznach begeben und mit den Organen von Glarus und Uznach verhandelt und eine gemeinsame Plattform gegen Schwyz gefunden. Es war die Geschichtskonstruktion vom Übergriff der Schwyzer auf Uznacher Boden. Was war der Sinn dieser Intrige? Wenn es Zürich und seiner Partei gelang den Übergriff von Schwyz zu beweisen, dann kam Kaiser vor ein gemischtes Gericht aus Schwyz und Glarus, welche beiden Orte das Uznacher-Gebiet als gemeine Vogtei beherrschten. Glarus mehrheitlich evangelisch, war von Zürich leicht zu gewinnen, gegen die allfällige Todesstrafe das Veto einzulegen. Nun stellte 1529 Glarus den Vogt über Uznach, der also im Sinne Zürichs seines Amtes walten konnte. Ihm stand das Veto zu. Schon einmal geschah etwas Ähnliches. Der Schwyzer Vogt auf Windegg, Stocker, verhaftete Pfarrer Trachsel den evangelischen Propagandisten bei Rifi. Kaum war dies Tatsache,rottete sich das Volk zusammen und Trachsel wurde von Glarus herausverlangt, so daß Schwyz auf Grund des glarnerischen Vetos den kürzeren zog. Das selbe sollte jetzt im Falle Kaisers geschehen. Da man bis 1979 von der Reformation und von der Betreuung dieser Gemeinde durch Kaiser nichts wußte, dachte man nicht an Tuggen als Verhaftungsort. Vielleicht waren Zürich und seine Komplizen über Tuggen nicht im Bilde und ihnen die Erfindung der Uznacher These als das Selbstverständlichste vorgekommen.

Die bona fides ist nicht ausgeschlossen, aber man hätte auf Schwyz hören müssen, das über Tuggen im Bilde war. Die Geheimhaltung Kaisers hatte sich wieder ungut ausgewirkt. Die Verhaftung Kaisers konnten sie sich gar nicht anders vorstellen als via Übergriffs der Schwyzer Organe. So war die pia fraus Zürichs doch eine pia fraus der Unkenntnis über Tuggen heraus. Anderseits mußte ja Schwyz am besten wissen, wo es Kaiser gefangen hatte, der in seinen Händen war. Die Gerichtspraxis von damals aber gestattete damaligen Zeugen Kaiser selbst sprechen zu lassen. Es war doch klar, daß Schwyz nicht hinging und durch Verhaftung auf Uznacher Boden Glarus in den Prozeß hineinziehen ließ. Darum hielt sich Schwyz an den Schwyzer Boden, was dann Schwyz die Prozeßführung in eigene Hände gab. Für Zürich war Kaiser als Pfarrer Amtsmann, als Uznacher Ortsbürger aber auch der Schutzbefohlene von Glarus, das langsam evangelisch wurde. Der Vorteil, den Schwyz für sich herausgewirtschaftet hatte, reizte Zürich und es war kein Zufall, daß man gegen diese Schlauen nun an Gewalt dachte, die man brauchen wollte, dies vor allem Zwingli, der zum Kriege trieb, wie Dierauer bemerkte.

Von den beiden Thesen Zürichs und der von Schwyz hing alles davon ab, ob Schwyz für seine Sache eine glaubwürdige Quelle namhaft machen könne. Damals waren alle Zeugen Partei. Heute in der Rückschau haben wir einen Chronisten, der als Zeitgenosse die Verhaftung Kaisers beschreiben kann, ohne ein Interesse an einer Abweichung von der geschichtlichen Wahrheit gehabt zu zu haben. Seine Ge-währsleute, die ihn mit Tatsachen belieferten, sind so sehr im Bilde und auf dem Laufenden, daß man im nachhinein die Überzeugung hat, man sei im Besitz der Kenntnis der wahren Begebenheiten. Schwyz hatte seine These zu beweisen, daß es

durch seine Sicherheitsorgane Kaiser auf seinem eigenen Grund und Boden gefaßt und verhaftet habe.

Die Reformationschronik des Fridolin Sicher,⁵⁾ Priester und St. Galler Klosterorganist, lebte 1490 bis 1546, seine Chronik reicht bis 1530, begreift also die Zeit der Gefangennahme Kaisers 1529 noch ein. Sichers Chronik verfügt als Werk eines Historikers bei Freund und Feind über hohe Glaubwürdigkeit, so nennt ihn Oechsli ruhig und leidenschaftslos. Wenn also Schwyz für seine These über die Gefangennahme Sichers Chronik als Zeugin zitieren kann, besitzt die Darstellung von Schwyz hohe Sicherheit und Kredit. Wir geben im Folgenden die Angaben Sichers bekannt, über die der Chronist verfügt. Die Fakten beziehen sich auf den Akt der Verhaftung.

1. Kaiser kam vermutlich auf dem Wasserweg («fuhr daher») vom Zürichsee her linthaufwärts nach Tuggen, welche Gemeinde er als reformierter Missionar betreute. Seine Ankunft konnte vom Land her schon von weitem auf dem Wasser gesichtet werden. Der Vogt der Grinau alarmierte die auf Kaiser angesetzte Fangmannschaft.
2. Die von Schwyz bestellte Polizei bestand aus dem Chef des Kommandos, dem Vogt der «Grinau» und «Etlichen».
3. Die Grinau liegt auf Tuggener, d.h. Schwyzer Boden, ebenso lag das Versteck der Fangmannschaft auf Tuggener Boden, «im Holz oberhalb», also vermutlich im Buschwald des unteren Buchberges.
4. Die Verhaftung geschah auf dem Hinweg nach Tuggen, weil auf dem Zurückweg möglicherweise eine Begleitung der reformierten Tuggener, Kaiser assistierte, ihn wohl auch geschützt hätte, so daß es zu einem Auflauf der Gesinnungsgenossen hätte kommen können, wie das bei Trachsel in Rüti der Fall war, wo das Volk auch zusammenstand und Trachsel gegen die Schwyzer Sicherheitsorgane schützte.
5. Nach der Verhaftung Kaisers, vielleicht mit Fesselung, wurde Kaiser nach Schwyz geführt. Er kam dort im Laufe des 23. Mai, dem Sonntag Trinitatis an. Vom Wege wissen wir nur, daß er an «Einsiedeln vorbei» führte, womit offen blieb, ob das Wägital mit Sattelegg, Etzel-Ybergeregg oder der Weg über Rothenthurm, Sattel, Steinen gemeint war.

Damit war die Grundthese, daß Schwyz Kaiser auf Schwyzer Territorium und Hoheitsgebiet, womit Tuggen gemeint war, verhaftet worden sei, direkt bewiesen und die kontradiktive Zürcher Gegenthese hinfällig, die über keine direkten Beweise noch über Hinweise, welche sie stützten, verfügte. Schwyz besaß nur eine Chance, den Prozeß gegen Kaiser ganz in seine Hände zu bekommen, das war die Verhaftung auf Schwyzer Boden. Der ganze Plan und die ganze Durchführung der Verhaftung Kaisers war darum auf diesen Punkt konzentriert. Kaiser auf Schwyzer Boden zu verhaften, um Glarus im Falle der Verhaftung auf Uznacher Boden von der Judikatur auszuschließen und damit auch das allfällige zu erwartende Veto.

Natürlich lagen auch die Umstände so, daß keine andere gute Lösung für Schwyz zur Verfügung stand: die Falle im Revier der Grinau, das Versteck am Buchberg, die Linthbrücke und die Kundschafter aus den Reihen der geheim katholisch verbliebenen Katholiken. Tuggen war die große Chance von Schwyz, und die Regierung unter den Mythen stand nicht im Rufe, gebotene Geländegelegenheiten nicht zu ihren Vorteilen auszunützen. Das war seit Morgarten eine bekannte Tatssache. Das war nun auch bei Tuggen so.

5. Kaisers vermutliches Ende. Der katholische «Nachruf» auf Kaiser: «Dem gnade Gott dennoch»!

Um nochmals zusammenzufassen: Kaiser wurde am 22. Mai 1529 in Tuggen gefaßt und gelangte am 23. Mai, dem Sonntag Trinitatis nach Schwyz und wurde dort bis Samstag, den 29. Mai verwahrt, bis der Prozeß eröffnet wurde.

Die knappe Woche bis zur Landsgemeinde galt der Aufarbeitung des Corpus deliciti, das meist in «Punkten» zusammengefaßt dem Volke bekannt gegeben wurde. Die Behörden, vor allem der Landammann formulierten ihre Voten und bereiteten die Führung der Geschäfte vor. Der Weibel, der Landläufer und der Nachrichter hatten an der Richtstätte das Nötige vorzukehren. Natürlich konnte man sich über Landsgemeinde und Todesurteil, das in der Gewalt dieser Gemeinde war, einige Fragen stellen, da sich im Kollektiv, wie sich Herren des Patriziats bedenklich artikulierten, auch peinlich viele Analphabeten stimmfähig waren. Sie amteten als Sprecher der Analyse des Qualitativen im Volkskörper. Wenig später erschienen Gespräche zwischen dem aristokratischen und dem populären Element im bunten Begriff des Volkes im Druck. Das Thema war meist die Frage, ob in der direkten Demokratie der Landmann nicht gelegentlich überfordert sei. Wir Heutigen stellen die Frage wiederum, angesichts der Tatsache, daß die Schwurgerichte eher im Schwinden sind.

Man muß annehmen, daß das Wort der Behörden sehr viel Gewicht besaß und das Schlußvotum, diesfalls das Todesurteil, sehr beeinflußte. Auch die Schwere der Sanktion in Sachen der Religionsvergehen unterlag geschichtlichen Veränderungen. Während noch 1524 die ersten Übertritte zur neuen Lehre noch recht sachte bestraft wurden, wurde mit der Verschärfung der konfessionellen Gesamtlage in der Eidgenossenschaft das Strafrecht in Religionssachen sehr verändert. Pfarrer Trachsel in Arth und Pfarrer Bolt in Reichenburg konnten das Land verlassen und wurden dazu aufgefordert, ohne daß ihnen aus ihrer Konversion zum Zwinglianismus an Leib, Leben und Gütern ein Schaden erstand. Das war verglichen mit Zürich im Gegenfall ein sehr mildes Verfahren.

Die Entwicklung des Strafrechts endete zwischen 1524 und 1529 mit immer größerer Annäherung an die Kapitalstrafe, was reichsrechtlich den Feuertod bedeutete, wie ihn Karl V. im CCC (Codex criminalis Carolis) festgeschrieben hatte. Die Festsetzungen zogen sich hin bis in die Zeit der Hexenverbrennungen. Der neue Mann der Freiheit des Christenmenschen mit seiner Formulierung vom «durchteufelten, eingeteufelten und verteufelten» Menschen entdämonisierte kaum diesen Justizdämonismus, von dem wir noch sprechen werden. Die Schwere des Strafmaßes hat nämlich mit diesem Dämonismus innerlich etwas zu tun. Wir streiten nicht ab, daß sich Kaiser berufen fühlte in Schwyz das «Evangelium» zu verkünden. Aus dieser Berufung leitete er dann das innere Recht ab zur neugläubigen Predigt, auch wenn das Landrecht diametral anders bestimmte. Aber darauf konnte Schwyz nicht eingehen. Es konnte das angeblich höhere Recht zur Predigt nicht anerkennen, nachdem es sich öffentlich rechtlich an die alte Kirche gebunden fühlte. Nicht bloß Kaiser hatte ein Gewissen, das sich gelegentlich über das Landrecht von Menschen erhaben dünkte, auch die Regierung besaß das Recht und die Pflicht dem Lande den rechten Weg zu zeigen. 1530 ging die Großzügigkeit der Landesführung so weit, daß sie ins Landrecht den Artikel setzen ließ, daß jener Landmann, der

glaube anderswo besser selig zu werden, das Schwyzerland verlassen und dorthin ziehen könne. Das ist wohl der erste, aber auch der letzte Toleranzartikel der innern Schweiz.

Die Landsgemeinde wurde auf den 29. Mai einem Sonntag zur Versammlung eingeladen, so gegen Mittag. Sie versammelte sich zum höchsten Volksgericht auf dem Hauptplatz von Schwyz, wie das Ritual dies verlangte, um das ihm, dem «Landesfürsten» zustehende Recht des Todesurteils zu fällen und um so die Wahrheit öffentlich darzustellen, daß die Landsgemeinde sich recht eigentlich aus der Gerichtsgemeinde heraus entwickelt hatte. Der Landammann verkündete den Entscheid des Volkes in alle vier Richtungen der Windrose im allerhöchsten Namen des Kaisers aus, denn Schwyz hatte dieses Recht urkundlich⁶⁾. Die Reichsstraße in Schwyz, die nichts zu tun hat mit manchen Reichsgassen mittelalterlicher Städte, erinnert noch heute an die höchste Autorität des weltlichen Rechts. Die Straße blieb, während das Recht sich vorteilhaft veränderte. Da das Landvolk um vier Uhr nachmittags entlassen werden mußte, hatten die Behörden die Geschäfte frisch voranzutreiben. Ein bestellter Verteidiger des Angeklagten plädierte für Schonung oder sogar zum Freispruch, worauf auch dem Prozessierten die Schlußworte eingeräumt waren. Vieles war altgewohnter vor-formulierter Ritualismus ohne viel Aussagekraft. Dann wurde der Verurteilte oder der «Arme Mensch», wie er beinahe scheinheilig hieß, zur Richtstätte geführt, in Prozession mit allen Gaffern, die wir im Falle Kaisers nicht kennen. Eiligst wurde Kaiser aus den öffentlichen Anschlagetafeln getilgt, wie es schon im Römischen Recht bei Staatsvergehen als Nebenstrafe «Tilgung des Namens» ausgefällt wurde. Das Staatsarchiv behielt das Todesurteil über Kaiser nicht. Die Ratsbücher bis 1548 sind verschollen. Was bleibt ist höchst wenig.

Zum Schluß führte man den «armen Menschen» nach der Richtstätte, wo schon der Nachrichter und der Weibel warteten. Der Feuertod ist eine gräßliche Strafe. Nicht viel Menschliches ist darüber zu berichten, als daß in einem Punkt als Erleichterung es gestattet war, den Scharfrichter zu bestechen, daß er zum Henkermahl viel betäubende Getränke servierte. Beim Feuertod wurden die Holzbündel auf Kopfhöhe so genäßt, daß die Rauchentwicklung und Narkotisierung einen Teil der Qualen verschlang.

Psychologie und Menschlichkeit gingen in der totalen Trockenheit des Rechts unter. Einer der wenigen Schriftsteller über Autodafés ist Stefan Zweig, der sich über das Thema Calvin und seine Scheiterhaufen ausläßt. Sein Gewährsmann ist jener Castellio aus dem Basler Pazifistenkreis, der die Glaubensgerichte schon früh verwarf. Aber das Bändchen «Castellio gegen Calvin» bringt aber außer dem noblen Bemühen und guten Willen nicht viel Neues. Man darf in diesem Zusammenhang noch erwähnen, daß just der katholische Theologe, der die Gefangennahme Kaisers beschreibt, seiner Beschreibung eine Bitte um Gnade beifügt, nachdem der Gerechtigkeit Genüge geschehen war. Er führt seine Bitte mit einem «Dennoch» ein. Es ist immerhin ein Zwar-aber eines Katholiken, der mit Jakob Burckhardt meint, daß Kultur ohne Erbarmen keine ist. Zur Härte und Erbarmungslosigkeit der Justiz gehört der Zug der Zeit, der eine entsetzliche Seelenlosigkeit und einen extremen Hang zur Autorität ausdrückt.

Wir haben früher darauf angespielt, welche Rolle der Dämonismus ins Gerichtswesen trug. Es war die Meinung verbreitet und zur Zeitüberzeugung geworden, der Mensch könnte schwere Missetaten nicht begehen ohne eine Besessenheit durch ei-

nen bösen Dämon. Diesen suchten Praktiken der Justiz aus dem Menschen zu treiben, indem man mehr den Dämon als den Menschen meinte, wenn man Folter und psychisch wirkende «Mittel» anwandte.

Zuschauer der Szene hinter dem Schreibtisch ließen sich durch Kundschafter berichten, wie sich der «arme Mensch» an der Richtstätte gehalten habe. Ob er für seine Partei Ehre einlegte oder nicht. So bekam Bullinger d.J. über Kaiser den Bescheid, Kaiser habe sich anfangs «schlecht» gehalten, später aber lobenswert. So wurde die schreckliche Szenerie noch benotet wie ein Schauspiel⁷⁾.

Anmerkungen zu Rey A., Neues über Jakob Kaiser, den Reformator von Kaltbrunn/Oberkirch und Tuggen

¹ Vasella O., Die Glaubenskämpfe in der Eidgenossenschaft in: Schweizer Schule, Jg. 1937, No. 7, Olten 1950. Tschudi Val., Chronik der Reformationsjahre 1521-1533, hgg. von Strickler, Bern 1889, Ammann W., Die Reformation im Gaster, in: Zwingliana Bd. VII, Heft 4, Nr. 2, Zürich 1950, SS. 209 ff. Arbeiten zu Kaiser von katholischer Seite: Joh. Fäh, Die Reformation im Gaster. Sonderdruck aus St. Galler Volksblatt 1929. A. Blöchliger, Zum 450. Todestag Kaisers. St. Galler Volksblatt 29.5.1979. – Beide Arbeiten entstanden ohne Kenntnis der religiösen Situation in Tuggen, die erst durch Mächlers Arbeit, Die Geschichte der Gemeinde Schübelbach, bekannt wurde. – Eine bildliche Darstellung der Verbrennung Kaisers bietet die Großmünstertüre in Zürich von Munch. Das Bild ist in Bronze freigestaltet und besitzt keine historische Identität.

² Rey A., Geschichte des Protestantismus in Arth usw. Heft 44, Schwyz 1944. Mitteilungen des Historischen Vereins ds. Kts. Schwyz = abgekürzt: MHVS. Rey A., Dekan Balthasar Trachsel und die Frühreformation in Schwyz in: MHVS, Heft 71 Einsiedeln 1979.

³ Mächler J., Die Geschichte der Gemeinde Schübelbach, Lachen 1979, SS. 186, 206/07, 196

⁴ Rey A., Die Grundzüge des europäischen Nikodemismus und der Nikodemismus der Arther Gemeinde, in: MHVS, Heft 68, Einsiedeln 1976

⁵ Quellenbuch zur Schweizergeschichte, neue Folge, hgg. v. W. Oechsli, Zürich 1893. Einleitung und Text S. 549 f. – Feller/Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz, Basel 1952. Fridolin Sicher S. 221 ff.

⁶ Der Anlaß vom 9.6.1530 in Urkunden, 956, Staatsarchiv Schwyz – Rey A., Geschichte des Protestantismus in Arth usw. S. 10

⁷ Der Verfasser des vorliegenden Artikels ist zu 95% blind. Der wissenschaftliche Apparat im Anmerkungsteil mußte deswegen erheblich gekürzt werden, doch ohne daß im Textteil Zuverlässigkeit und Akribie darunter zu leiden hatten. Dem Schwyzer Staatsarchiv und dem Pfarramt Tuggen verdanke ich wertvolle Hinweise, den beiden Damen Frl. Maya Fischer Zürich und Frau Rosa Weber-Klein Schwyz die freundliche Übernahme der Schreibarbeiten.

